



CONRAD MENGIARDI CLAVADETSCHER
ADVOKATUR NOTARIAT

7000 Chur 1 Annahme R-Int

98.40.585889.00000009

MLaw Christian Fey

Rechtsanwalt und Notar
Hartbertstrasse 1, Postfach 434
CH - 7001 Chur

Tel: +41 (0)81 252 06 45

Fax: +41 (0)81 252 94 74

christian.fey@cmcrecht.ch

www.cmcrecht.ch

Einschreiben

Regierung des Kantons St. Gallen
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Chur, 26. Januar 2021

Richtplananpassung 20, neuer Deponiestandort Sittewald, Amden

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Regierungsrats

Die IG Fli, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Amden, hat mich mit der Interessenwahrung beauftragt. Eine schriftliche Anwaltsvollmacht liegt bei.

Beweis:

Anwaltsvollmacht IG Fli 20.12.2020

B 1

Die IG Fli setzt sich gemäss ihren Statuten vom 08.04.2014 für die Interessen des Quartiers Fli-Amden und seiner Einwohner in verschiedenen Bereichen ein und wird bei Bedarf bei Behörden, Institutionen und anderen Gremien vorstellig; sie informiert die Mitglieder und Einwohner des Quartiers über das Geschehen in der Gemeinde und setzt sich deshalb auch für die Interessen ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Deponiestandort Sittewald in Amden ein (vgl. Statuten der IG Fli vom 08.04.2014).

Beweis:

Statuten Verein IG Fli, 08.04.2014

B 2

Der Verein hat heute zwischen 70 und 80 Mitglieder, die Einwohner des Quartiers Fli auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Amden sind. Der Verein setzt sich gemäss seinem statutari- schen Zweck für die rund 180 Haushalte bzw. 339 Einwohner (Stand 2017) des Quartiers Fli in Amden ein.

Meine Mandantschaft verfolgt die Entwicklungen in der Planung eines neuen Deponiestandortes Sittewald in Amden mit grosser Besorgnis.

Meine Mandantschaft hat zur Kenntnis genommen, dass ein neuer Deponiestandort im Gebiet Sittewald in Amden im Sinne eines Zwischenergebnisses im kantonalen Richtplan im Zuge der Anpassung 20 aufgenommen worden ist.

Meine Mandantschaft befürchtet, dass es im Zuge einer weiteren Bearbeitung des Richtplanes zu einer Festsetzung dieses Deponiestandortes kommen könnte.

Die IG Fli stellt hiermit im Sinne einer

vorsorglichen Mitwirkungseingabe

den Antrag,

bei künftigen Überarbeitungen des kantonalen Richtplanes für Deponiestandorte auf den Depo- niestandort Sittewald in Amden zu verzichten.

Dies aus folgenden **Gründen**:

1. Ausgangslage

- 1 Oberhalb der Kantonsstrasse Weesen-Amden, rund einen halben Kilometer ausserhalb des Ortsteils Fli, liegt ein stillgelegter Steinbruch. Der Abbaubereich des stillgelegten Steinbruchs befindet sich innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1613 «Speer-Churfürsten-Al- vier».
- 2 In diesem alten Steinbruchareal soll eine Deponie des Typs A und B gemäss Abfallver- ordnung des Bundes, VVEA, eingerichtet werden. Ziel ist es, die künstlich durch die Ab- bauarbeiten entstandene Geländekammer mit Aushub und Ausbruchmaterial wieder auf- zufüllen; zudem sollen die gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a und b VVEA genannten Entsor- gungsmaterialien zulässig sein. Je nach Variante sollen 250'000 bis 500'000 Kubikmeter Material im Zeitraum von zehn bis zwanzig Jahren in dieser Deponie abgelagert werden. Der Transport des Deponiematerials soll durch Lastwagen erfolgen. Die Erschliessung

wird voraussichtlich über die bestehende Kantonsstrasse, die durch Weesen hindurch und nach Amden führt, erfolgen.

2. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

3 Dieses Vorhaben weist eine Grösse auf, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt zeitigen wird, was schon nur der Umstand zeigt, dass für diese Deponie ein Richtplanverfahren durchgeführt wird (was ja auch gesetzlich gemäss Art. 106 PBG SG gefordert ist):

4 Zunächst wird man vor Ort – und damit auch die Mitglieder der IG Fli – während der Umsetzungsphase in einem Zeithorizont von zehn bis zwanzig Jahren die Auswirkungen der Transporte zum Deponiestandort und die Leerfahrten vom Deponiestandort weg spüren.

5 Gleichzeitig und dann nach der Umsetzung wird noch auf einen viel längeren Zeitraum hinaus die optische Wirkung einer massiv umgestalteten Landschaft eintreten.

6 Zudem wird die Auffüllung dieser Deponie massive Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben:

- Die Landschaft in der näheren Umgebung wird während der Umsetzungsphase über Jahrzehnte durch Lärm- und Staubimmissionen beeinträchtigt werden.
- Die dort abgelagerten Materialien werden sich aufgrund von Erosion und Witterung im Boden verteilen und aufgrund chemischer Prozesse auch verändern.
- Die Deponie wird in einem Steinschlag gefährdeten Gebiet angelegt, sodass sich auch die Gefahrensituation durch die Einbringung von neuem, potenziell rutschgefährlichem Material verändern wird.

3. Gewichtige öffentliche Interessen sprechen gegen Deponiestandort Sittewald

3.1 Allgemeine Bemerkungen

7 Von den Planungsbehörden scheint diese neue Deponie vom Wunsch getragen zu sein, einen durch Menschenhand geschaffenen störenden Einschnitt in die Landschaft rückgängig zu machen.

8 Dies dürfte aber nicht das einzige Motiv sein. Die Grundeigentümerin, die Ortsgemeinde Weesen, verspricht sich hier nämlich ein Investitionspotenzial von mehreren Millionen Franken, das hier umgesetzt werden sollte – dieser Deponiestandort ist also auch mit handfesten ökonomischen Interessen verbunden.

Beweis:

Artikel Linth Zeitung 10.11.2020

B 3

9 In Bezug auf erstere Interessen (Rückgängigmachen eines menschlichen Eingriffes in die Landschaft) stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob dies einerseits überhaupt technisch möglich und andererseits wünschenswert ist. Dieser Einschnitt ist zwar künstlich durch Abbauarbeiten gemacht worden, heute ist er aus Sicht der nicht mit einem menschlichen Auge und Geist wertenden Natur zunächst einfach einmal da. Betrachtet man die Situation vor Ort, stellt man fest, dass die Natur bereits begonnen hat, diesen Ort zurückzuerobern. Pioniervegetation siedelt sich an, und der Ort bietet Lebens- wie auch Rückzugsräume für Vögel und Wildtiere. Es wurden von Anwohnern beispielsweise auch schon Hirsche beobachtet, die sich dort zum Ausruhen zurückgezogen hatten. So kann diese «Landschaft» aus Sicht der Natur sich selbst zur Regulierung überlassen werden – es würde bestimmt etwas Neues daraus entstehen, ohne dass dies eines weiteren menschlichen Eingriffes bedürfte.

10 Sodann führt uns dies zur Frage der technischen Machbarkeit. Auch hier sind Zweifel angebracht. Zunächst ist aus technischer Sicht fraglich, wie die Erschliessung dieser Deponie an einer unübersichtlichen Stelle einer ohnehin schon sehr stark befahrenen Kantonsstrasse erfolgen soll. Sodann ist auch nicht nachvollziehbar, wie dermassen viel Material eingebracht werden kann, damit wieder eine natürlich erscheinende Geländestruktur entsteht. Der Abbau dieses Steinbruchs dürfte wohl wesentlich einfacher gewesen sein, da er oben begonnen hatte und sich gegen unten arbeitete, als dass man nun von unten mit dem Auffüllen wieder beginnen muss. Ohne aufwändige Stützbauwerke und weitere Interventionen in Fels und Untergrund dürfte dies wohl kaum zu bewerkstelligen sein.

3.2 **Beeinträchtigung eines BLN-Schutzobjekts**

11 Zu den wirtschaftlichen Interessen ist zu sagen, dass diese regelmässig hinter landschaftsschützenden Interessen zurückzutreten haben, vor allem dort, wo es sich um ein BLN-Objekt handelt.

12 Hierin erblickt die IG Fli ein unüberwindbares Hindernis für dieses Megaprojekt: Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Dass dies hier offensichtlich erfüllt ist, zeigt bereits das angefangene Richtplanverfahren für diesen Deponiestandort, wie es auch im bereits genannten Gesetzesartikel des kantonalen Planungs- und Baugesetzes von St. Gallen vorgesehen ist.

3.2.1 Rechtsprechung des Bundesgerichts

13 Eine Standortplanung für ein derart grosses Vorhaben verlangt eine möglichst flächendeckende Beurteilung aller potenzieller Standorte, was nur auf Stufe Richtplanung im Sinne einer räumlichen Gesamtopik erfolgen kann. Dabei ist das relative Gewicht eines einzelnen Interesses an einem bestimmten Standort objektiv und anhand eines Vergleichs mit möglichst vielen anderen Standorten einzuschätzen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob eine Landschaft besonders typisch oder einzigartig ist (vgl. dazu Urteil Bundesgericht 1C_356/2019, E. 3.2).

14 Der Richtplan muss dabei aufzeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Hierfür sind fundierte Aussagen über Standort und Umfang der Anlagen erforderlich, die auf einer umfassenden stufengerechten Interessenabwägung beruhen. Die Interessenabwägung muss begründet und transparent gemacht werden. Wo eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht erforderlich ist (dies würde auf Stufe der Nutzungsplanung erfolgen), ist auf Richtplanebene jedoch bereits abzuklären, ob gewisse Standorte auszuschliessen sind, die aufgrund schwerwiegender Konflikte mit Naturschutzanliegen nicht weiterverfolgt werden sollen. Sodann ist unter den verbleibenden Standorten der oder der am besten geeignete auszuwählen (vgl. Urteil Bundesgericht 1C_356/2019, E. 3.3, mit Hinweise auf Literatur).

3.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

15 Vorliegend wurde der Deponiestandort Sittewald im Sinne eines Zwischenergebnisses gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b RPV in den Richtplan aufgenommen. Ein Zwischenergebnis zeigt auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann. Zwischenergebnisse bezeichnen somit Richtplanvorhaben, bei denen die Abstimmung begonnen hat, ohne bereits zu einer Lösung in der Sache geführt zu haben (Urteil Bundesgericht 1C_356/2019, E. 3.4, mit Hinweis auf Literatur).

- 16 Wo also bereits auf Stufe Richtplanung unüberwindbare Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen erkennbar sind, muss ein entsprechender Standort auch auf dieser Planungsstufe wieder ausgeschlossen werden. Es kann nicht angehen, dass ein konfliktbelasteter Standort durch den Richtplan hindurch auf die Stufe der Sondernutzungsplanung oder sogar dann auf die Stufe der konkreten Bau- und Betriebsbewilligung gebracht wird, um dort erst grundlegende Fragen der Zulässigkeit eines solchen Vorhabens zu beantworten.
- 17 Wie bereits erwähnt, käme der neue Deponiestandort innerhalb des Schutzbereichs des BLN-Objekts Nr. 1613 zu liegen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG und Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) sind schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Inventarobjekts nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes.
- 18 Beim vorliegenden Projekt für eine neue Deponie am Standort Sittewald in Amden ist von einem schwerwiegenden Eingriff in das BLN-Objekt auszugehen. Dies wird belegt durch das bereits erstellte Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, ENHK, vom 13.08.2020. Dieses Gutachten weist darauf hin, dass die Auffüllung und Renaturierung die bestehende Landschaftsstörung zu mildern vermöge, dabei aber keine neuen Verstösse gegen die Schutzziele entstehen dürften. Dies könne aber nur unter der Einhaltung spezifischer Auffüllungstechniken vollbracht werden, wobei der unnatürliche Geländeverlauf heute an die gewachsene tektonische Struktur angepasst werden müsse und künstliche Böschungen mit einheitlichem Böschungswinkel unbedingt zu vermeiden seien. Sei dies nicht eingehalten, würde dies wiederum zu einer neuen und heute zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Objektes führen. Sodann würden Infrastrukturen für die Auffüllung und Renaturierung weitere erhebliche neue Beeinträchtigungen provozieren (Strassenerschliessungen, Stützmauern, Lagerplätze, Seilbahnanlagen, Förderbandtrassen, zusätzliche Waldrodungen). Es sei auch eine Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten zu befürchten. Die Auffülldauer sei doch eher lange, wodurch der Eingriff mit Maschinen und mit künstlichem Aufbau des Deponiekörpers noch verstärkt werden wird.
- 19 Somit erachtet die ENHK die Varianten 3a und 3b bereits im vornherein als nicht mit den BLN-Schutzzielen vereinbar. Die weniger umfangreichen Varianten müssten eine Unzahl an Bedingungen einhalten, deren Nichteinhaltung sofort wieder zu einem neuen Eingriff und zu einer neuen Beeinträchtigung des BLN-Schutzobjektes führen würden. Auch weist die ENHK darauf hin, dass eine abschliessende Beurteilung noch nicht vorgenommen werden könne und verweist auf das Bewilligungsverfahren.

20 Der letzte Punkt ist vom Bundesgericht in grundsätzlicher Art und Weise bereits einmal beurteilt worden (bereits zitiertes Urteil 1C_356/2019 betreffend Erhöhung der Grimsel-Staumauer): Dort hat es ausdrücklich festgehalten, schwerwiegende Eingriffe in BLN-Objekte müssten bereits auf Stufe Richtplanung (spätestens bei der Festsetzung) detailliert abgeklärt werden und es könne nicht auf das Bewilligungs- bzw. Konzessionsverfahren gewartet werden. Im konkreten Fall hatte das Bundesgericht deshalb eine Konzessionserteilung mangels ausreichender Richtplangrundlagen aufgehoben.

21 Aus diesen Gründen steht für die IG Fli fest, dass eben gerade nicht auf das Bewilligungsverfahren gewartet werden kann, sondern dass die Auswirkungen auf dieses empfindliche Landschaftsschutzobjekt bereits auf Stufe Richtplan eingehend untersucht werden müssen. Aufgrund der zahlreichen Warnungen der ENHK ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben zu weiteren Beeinträchtigungen des BLN-Objektes führen wird. Eine solche Beeinträchtigung verbietet von vornherein die Realisierung des Projekts, das sich offensichtlich nicht im nationalen Interesse, sondern höchstens im Bereich eines regionalen Interesses bewegen dürfte. Aus Sicht des NHG und der dazugehörigen Verordnung muss die Interessenabwägung klar zu Ungunsten des Deponiestandortes Sittewald ausfallen.

3.3 Weitere Beeinträchtigungen

22 Es bleibt nicht bei der Beeinträchtigung eines BLN-Objekts. Aus dem Grundlagenbericht Deponiestandorte des kantonalen Umweltamtes vom 02.11.2020 ist absehbar, dass ein Deponiestandort im Gebiet Sittewald auch

- Landschaftsschutzgebiete von kantonaler und von lokaler Bedeutung beeinträchtigt werden wird,
- Schutzwald beeinträchtigt wird,
- ein Gewässerabschnitt beeinträchtigt wird (es müssen Gewässer umgelegt werden)
- und eine Naturgefahrproblematik (Steinschlag) besteht.

3.4 Verkehrsproblematik

23 Ebenfalls ist nicht geklärt, wie sich das Vorhaben in Bezug auf den Verkehr in Weesen auswirken wird. Die IG Fli erachtet die heutige Verkehrsinfrastruktur für eine grosse Anzahl an Lastwagenfahrten als nicht ausreichend. Die Kantonsstrasse ist bereits heute

durch privaten und öffentlichen Verkehr dermassen stark beansprucht, dass es eine weitere, langfristige Mehrbeanspruchung durch Lastwagenfahrten nicht verträgt. Die KLW müssen zwingend durch das ganze Dorf Weesen hin- und zurückfahren.

24 Zudem führt der Schulweg von zahlreichen Kindern aller Altersklassen (Kindergarten bis Oberstufe) über die Hauptstrasse in Weesen. Regelmässige LKW-Schwertransporte sind mit dem Schüleraufkommen nicht vereinbar. Die beiden so unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer lassen sich auch räumlich nicht entflechten.

25 Auch das kantonale Umweltamt sieht deshalb den Standort Sittewald kritisch an. So ist mit jahrelangem Lärm und Staub zulasten von Einwohnerquartieren in Weesen zu rechnen.

3.5 Sittewald im Vergleich zu anderen Standorte ungeeignet

26 Ein Vergleich mit anderen potenziellen Deponiestandorten im Kanton St. Gallen zeigt zudem, dass der Standort Sittewald eindeutig am meisten negative Beurteilungspunkte aufweist. Aus Sicht einer Gesamtoptik auf Stufe Richtplanung ist der Standort Sittewald offensichtlich ungeeignet bzw. am meisten heiklen mit Problemen behaftet.

27 Aus dieser Sicht muss die Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung zu Ungunsten des Deponiestandortes Sittewald ausfallen. Der Deponiestandort ist nicht mehr weiter zu verfolgen und auch nicht als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen. Die Bemühungen um einen neuen Deponiestandort sind auf die anderen Deponiestandorte zu konzentrieren.

28 Die IG Fli fordert deshalb entsprechend den Verzicht auf den Deponiestandort Sittewald. Für die IG Fli ist der von der Richtplanung eingeschlagene Weg nicht haltbar. Sollte dieser weiter beschritten werden, sähe sich die IG Fli gezwungen (allenfalls über im Einzugsgebiet wohnhafte Grundeigentümer), entsprechende rechtliche Schritte gegen eine solche weitere Planung einzuleiten. Aufgrund des Vorhabens, eine derart grosse Deponie in einem BLN-Objekt erstellen zu wollen, erscheinen die Prozesschancen auf gerichtliche Anfechtung eines solche Projekts nach einer summarischen rechtlichen Überprüfung als gut.

29 Zudem ist die Forderung der IG Fli nicht nur von den Bewohnern des Quartiers Fli-Amden getragen: Eine vom Verein IG Fli durchgeführte und kürzlich eingereichte Petition hat 430 Unterschriften von Einwohnern von Weesen und Amden ergeben. Die Petition fordert die Politischen Gemeinden Weesen und Amden auf, sich gegen das Deponieprojekt auszusprechen.

30 Es ist aber an dieser Stelle zu betonen, dass die IG Fli grundsätzlich an gerichtlichen Schritten kein Interesse hat und mit diesem Schreiben ihrer Hoffnung den Ausdruck geben möchte, dass konstruktive und zukunftsgerichtete Möglichkeiten erarbeitet und besprochen werden können, um Weesen und dessen naturnahe Umgebung als lebenswert erhalten zu können.

In diesem Sinne beantrage ich namens der von mir vertretenen IG Fli, die vorstehenden Äusserungen bei der weiteren Richtplanbearbeitung zu berücksichtigen auf die Festsetzung des Depo- niestandorts Sittewald im Richtplan zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen



RA MLaw Christian Fey

Kopie z.K. an

- Politische Gemeinde Amden, Gemeinderat, Dorfstrasse 22, 8873 Amden
- Politische Gemeinde Weesen, Gemeinderat, Postfach 102, Hauptstrasse 15, 8872 Weesen
- Verein IG Fli (per E-Mail)

BEWEISMITTEL

A. Urkunden

- B 1 Anwaltsvollmacht IG Fli 20.12.2020
- B 2 Statuen Verein IG Fli, 08.04.2014
- B 3 Artikel Linth Zeitung 10.11.2020

VOLLMACHT UND AUFTRAG

Die unterzeichnete

IG Fli, Verein mit Sitz in Amden,
c/o Lars Zimmermann, Sittenweg 12, 8872 Weesen SG,

beauftragt und ermächtigt hiermit je einzeln

MLaw Christian Fey, Rechtsanwalt und Notar
MLaw Mathias Davatz, Rechtsanwalt
Dr. iur. Andri Mengiardi, Rechtsanwalt und Notar
Hartbertstrasse 1, Postfach 434, 7001 Chur,

zur Vertretung und zur Wahrung seiner/ihrer Interessen in folgender Angelegenheit:

Deponie Sittenwald

Die Bevollmächtigten sind zur Vertretung gegenüber Privaten, Amtsstellen, Behörden und Gerichten befugt. Sie sind ermächtigt, alle dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Vorkehren im Namen des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin zu treffen.

Die Bevollmächtigten wahren die Interessen des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin und besorgen die übertragene Aufgabe gewissenhaft und sorgfältig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bevollmächtigten sind befugt, diese Vollmacht auf Dritte zu übertragen.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Bevollmächtigten zu entschädigen. Diese Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen, welche auf dem dieser Vollmacht beiliegenden Blatt „Honoraransätze“ abgedruckt sind. Besondere Abmachungen bleiben vorbehalten. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, auf Verlangen angemessene Kostenvorschüsse zu leisten. Er/sie nimmt zur Kenntnis, dass selbst bei vollem Obsiegen vor Gerichten oder Behörden die zugesprochene Parteikostenentschädigung tiefer sein kann als das gemäss dieser Vereinbarung berechnete Honorar. Geschuldet ist auf jeden Fall das gemäss dieser Vereinbarung berechnete Honorar. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin tritt den Beauftragten alle zu Lasten der Gegenpartei gerichtlich zugesprochenen Kostenvergütungsansprüche und andere Inkassé bis zur vollen Bezahlung der Entschädigungsforderungen der Beauftragten aus diesem oder anderen Auftragsverhältnissen ab. Den Beauftragten bleibt das Recht, ihre Entschädigungsansprüche unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin geltend zu machen, gewahrt.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erklärt sich damit einverstanden, dass die Bevollmächtigten mit ihm/ihr per E-Mail kommunizieren, dabei auch Dokumente per E-Mail schicken, die das Mandat betreffen, Fallakten digitalisieren und auf einem Cloud-Server mit Standort in der Schweiz speichern und dass die Akten der Bevollmächtigten 10 Jahre nach Abschluss des Mandats vernichtet bzw. gelöscht werden.

Diese Vollmacht und dieser Auftrag sind beidseits jederzeit auflösbar.

Für allfällige Streitigkeiten, welche sich aus dieser Vollmacht / diesem Auftrag ergeben, gilt **Chur als ausschliesslicher Gerichtsstand** und schweizerisches Recht als anwendbar.

Amden, den 20.12.2020



(Lars Zimmermann, Präsident)

Die Vollmacht- und Auftraggeberin.



NAME (Vorstandsmitglied)

Andreas Baumgartner

Statuten des Vereins IG Fli

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 – Unter dem Namen "IG Fli" besteht mit Sitz in Amden ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 – Zweck des Vereins ist
- die Interessen des Quartiers Fli-Amden und seiner Einwohner in verschiedenen Bereichen wahrzunehmen und bei Bedarf bei Behörden, Institutionen und anderen Gremien vorstellig zu werden;
 - die Mitglieder und Einwohner des Quartiers über das Geschehen in der Gemeinde zu informieren;
 - die Förderung von kulturellen und geselligen Anlässen in Fli-Amden.

Mittel

- Art. 3 – Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen aus:
1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
 2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
 3. Zuwendungen Dritter
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

- Art. 4 – Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden und sieht in erster Linie die Einwohner und Eigentümer von Liegenschaften von Fli-Amden vor, sowie weitere Personen, die an der Zukunft von Fli-Amden interessiert sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Art. 5 – Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.
- Art. 6 – Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

- Art. 7 – Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

- Art. 8 – Einberufung:** Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen.
Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.
Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen aus Beschluss des Vorstandes oder wenn zehn Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.
Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.
Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.
- Art. 9 – Vorsitz und Protokoll:** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 10 – Befugnisse:** Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren
 - b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die Fr. 1'000.00 übersteigen, oder über die Aufnahme von Darlehen
 - e) Erlass von Reglementen
 - f) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 11 – Beschlussfassung:** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

- Art. 12 – Zusammensetzung und Organisation:** Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
- Art. 13 – Obliegenheiten:** Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 14 – Beschlussfassung:** Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Rechnungsrevisoren

Art. 15 – Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren ein Rechnungsrevisor, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Art. 16 – Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmungen

Art. 17 – Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 8. April 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Fli-Amden, 8. April 2014

Der Präsident: 

Linth-Zeitung

HEUTE GROSSAUFLAGE

linthzeitung.ch Dienstag, 10. November 2020 | Nr. 283 | AZ 8730 Uznach | CHF 3.50



MARKT

Internet-Tuning: Lahmes Internet daheim kann für Frust an allen Fronten sorgen – diese Tipps helfen. SEITE 16

NACHRICHTEN

Das Idol verloren: Nach Donald Trumps Abwahl fehlt den europäischen Rechtsparteien das leuchtende Vorbild. SEITE 17

SPORT

Erfolgreiche Jugend: Tadej Pogacar, Marc Hirschi oder Remco Evenepoel – die neuen Stars der vergangenen Radsportsaison. SEITE 23

Gegen geplante Deponie formiert sich Widerstand

Die Gegner der geplanten Deponie im ehemaligen Steinbruch ob Weesen machen mobil. Heute starten sie eine Unterschriftenaktion gegen das Projekt. Sie befürchten Mehrverkehr, Lärm, Staub und Gefahr für Schulkinder.

von Urs Schnider

Ein Volumen von gegen 500 000 Kubikmeter soll in einer neuen Deponie im ehemaligen Steinbruch Köppel ob Weesen dereinst zur Verfügung stehen. Initiantin des Projekts ist die Landinhaberin, die Ortsgemeinde Weesen (OGW). Während 20 Jahren soll in der neuen Deponie Aushub abgelagert und die Renaturierung des Geländes vorgenommen werden. Gegner des Vorhabens rechnen mit einer Lastwagenflut durch Weesen und wehren sich.

Sie unterstellen der OGW, dass sie die Deponie «unter dem Deckmäntelchen der Renaturierung und der Wiederherstellung» der Landschaft plane. «In Tat und Wahrheit geht es aber um Milliongewinne für die Deponiebetreiber», schreibt die IG Fli Amden, die sich an vorderster Front gegen das Vorhaben wehrt. Unter anderem wegen des Mehrverkehrs. Die IG Fli Amden will heute Abend an einer Diskussionsveranstaltung Flyer verteilen und Unterschriften für eine Petition sammeln. Andreas Baumgartner von der IG ist sich bewusst, dass damit das Vorhaben nicht verhindert werden kann. Aber:

500 000 Kubikmeter

Material sollen in der geplanten Deponie annähernd abgelagert werden können. Das würde rund 75 000 Lastwagenfahrten generieren, über die gesamte Betriebsdauer der Deponie.

«Wir erhoffen uns, ein starkes Signal in Richtung Behörden zu senden, dass eine breite Bevölkerungsschicht nicht hinter einer Deponie steht.» Und man erwarte, dass die Behörden «endlich Stellung beziehen» zu der geplanten Deponie.

Die Ortsgemeinde Weesen äussert sich nun erstmals öffentlich zu ihrem Projekt. Präsident Philippe Jolly kann die Kritiker verstehen. Er relativiert jedoch Zahlen, die zum Verkehrsaufkommen in Weesen in Umlauf gebracht wurden, und betont: «Wir wollen ein ökologisch einwandfreies Projekt umsetzen.» REGION SEITE 3

Keine Maske getragen

Zwei Männer sollen Bussen bezahlen, weil sie in öffentlichen Verkehrsmitteln in der Region keine Masken getragen haben. Obwohl Sicherheitsmitarbeiter sie aufgefordert hatten, dies zu tun, weigerten sie sich, blieben aber im Zug beziehungsweise im Bus sitzen. Deswegen bekamen die Männer kürzlich Strafbefehle von der Staatsanwaltschaft. Dagegen legten sie Einsprachen ein. (sch) REGION SEITE 2

SCRJ erneut spielfrei

Obwohl mit einer Ausnahme alle ihre Spieler wieder Corona-negativ sind, wird aus dem Wiedereinstieg der SC Rapperswil-Jona Lakers in den Wettkampfbetrieb heute nichts. Das Auswärtsspiel in Lausanne ist abgesagt, weil die Westschweizer nach einem positiven Test in Quarantäne sind. (lz) SPORT SEITE 14

Weisses Haus blockiert Bidens Team

Der gewählte US-Präsident Joe Biden sieht als dringlichste Aufgabe die Coronakrise. Er stellte gestern einen Expertenrat vor, der die Politik seiner Regierung im Kampf gegen die Pandemie gestalten soll. Die Pandemie ist in den USA ausser Kontrolle. Mehr als 237 000 Menschen sind bisher nach einer Infektion ums Leben gekommen.

Derweil weigert sich die amtierende US-Regierung laut einem Bericht der «Washington Post», den traditionellen Brief zu unterschreiben, mit welchem das Team des neugewählten Präsidenten Zugang zu US-Behörden erhält und formal seine Arbeit aufnehmen kann. Dieser Brief käme laut der Zeitung einer formalen Erklärung der US-Regierung über den Sieger der Präsidentenwahl gleich. Amtsinhaber Donald Trump akzeptiert seine Niederlage nicht und versucht, Bidens Einzug ins Weisse Haus mit Klagen gegen den Wahlverlauf noch zu verhindern. (sda) NACHRICHTEN SEITE 18

Scheue Jubilare

Der Hirschpark beim Schloss Rapperswil feiert nächstes Jahr ein grosses Jubiläum – und sucht gleichzeitig einen neuen Hirschflüsterer. REGION SEITE 5



Wetter heute
Linthgebiet

5°/10°
Seite 27

Inhalt

Region	2	Nachrichten	17
Todesanzeigen	11	Sport	21
Zürich	16	TV-Programm	26
Markt	16	Wetter / Börse	27

Kundenservice/Abo Tel. 0844 226 226 (Ortsstarf), E-Mail: abo@linthzeitung.ch
Redaktion Buohbergstrasse 4, 8730 Uznach, Tel. 055 285 91 00, Fax 055 285 91 11, E-Mail: redaktion@linthzeitung.ch
Reichweite 163 000 Leser (MACH-Basic 2020-2)

Inserate Samedia Promotion AG, Telefon 055 285 91 14, Fax 055 285 91 11, E-Mail: rapperswil.promotion@samedia.ch



INSERAT

Goldankauf
www.Edelmetall-Service.ch
Ankauf von Schmuck, Münzen, Zahngold, Platin, Palladium, Silber
Termine nach Vereinbarung!
Telefon 055 615 42 36

ESG Edelmetalle
ESG-Edelmetall-Service GmbH
Oberdorf 8 – CH-8718 Schänis

Schmelzbewilligung Nr. 149

EUGENIO
Einrichtungskonzepte
Chur und Näfels
lista office **LO**

Deponiegegner lancieren Petition

Die geplante Deponie im ehemaligen Steinbruch Köppel ob Weesen stösst auf Widerstand. Die Gegner starten eine Unterschriftenaktion dagegen. Die Landbesitzerin nimmt jetzt erstmals Stellung.

von Urs Schnyder

Heute Abend wird am Forum Weesen über ein umstrittenes Projekt debattiert: den ehemaligen Steinbruch Köppel im Sittenwald. Dieser soll im Zusammenhang mit der Renaturierung zu einer neuen Deponie werden. Gegen 500 000 Kubikmeter Aushubmaterial sollen dort abgelagert werden, so die Idee der Landbesitzerin, der Ortsgemeinde Weesen. Gegner des Vorhabens rechnen allerdings mit einer Lastwagenflut durch Weesen. Zwischen 80 000 und 100 000 Lastwagen würden durch das Dörfchen fahren, monieren sie (Ausgabe vom 10. Oktober).

Im Fli bei Weesen, das zur Gemeinde Amden gehört, formiert sich deshalb Widerstand. Die Interessengemeinschaft IG Fli Amden will zusammen mit dem Bürgerkomitee Weesen heute Abend an der Informationsveranstaltung Unterschriften für eine Petition gegen die Deponie sammeln. Die Forderung ist klar: «Keine Deponie im Sittenwald», heisst es auf einem Flyer.

Neben dem Verkehrsaufkommen befürchten die beiden Organisationen verschiedene weitere negative Auswirkungen, unter anderem: Lärm; Gefahren für Schulkinder; Dreck und Staub sowie Verschmutzung auf der Hauptstrasse.

Präsident relativiert die Zahlen

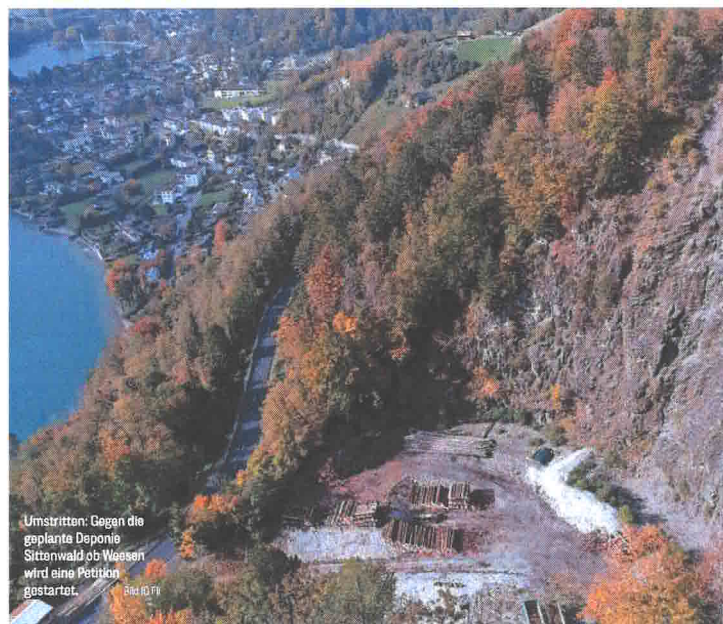
Die Ortsgemeinde Weesen (OGW), welche die Deponie im kantonalen Richtplan als Standort vorgeschlagen hat, relativiert die Verkehrszahlen. Es sei nicht so, wie von der Gegnerschaft kolportiert, dass pro Jahr 80 000 bis 100 000 Lastwagenfahrten entstünden, sondern auf die gesamte Laufzeit von 20 Jahren, sagt Philippe Jolly (55), Präsident der OGW. Er nimmt erstmals öffentlich Stellung zur Kritik.

Jolly kommt je nach Rechnungsmo- dell auf 2100 oder knapp 3800 Fahrten pro Jahr. Je nachdem, wie hoch das Deponievolumen ausfallen werde. Die erste Zahl geht von 250 000 Kubikmetern aus; die zweite von rund 450 000. Das ergebe eine Gesamtzahl von höchstens 75 000 Lastwagenfahrten in 20 Jahren.

«Habe Verkehr auch vor der Nase»

Jolly steht der OGW seit 2017 vor. Er betont, dass auch er in Weesen wohne und diesen Verkehr ebenfalls vor der Nase haben würde. «Aber man muss auch schauen, wie es bezüglich Gesamtverkehr aussieht. Seit 1996 ist der generelle Verkehr nach Amden um 42 Prozent angestiegen», sagt Jolly. Dies würden die Zahlen von Verkehrszählungen des Kantons zeigen. Im sogenannten Lehnirank auf der Strecke Richtung Amden wurden 2018 gemäss Jolly 950 000 Fahrzeuge gezählt. Und in Weesen habe der Kanton 2019 rund 1,7 Millionen Fahrten registriert. Der Autobetrieb Weesen-Amden würde mit seinen Bussen 25 000-mal pro Jahr von und nach Amden fahren, argumentiert Jolly weiter. «Diese Relationen muss man in die Betrachtung einbeziehen.»

Das sehen die Gegner der Deponie anders. Der öffentliche Verkehr sei der beste Beweis, um die Problematik darzustellen, sagt Andreas Baumgartner vom Vorstand der IG Fli Amden. «Ich beobachte immer wieder, dass ein Kreuzen von Bussen an verschiedenen Stellen in Weesen nicht oder nur schwer möglich ist.» Zudem seien die Buschauffeure mit den engen Strassenverhältnissen vertraut und auch mit den Kindern, die entlang der Hauptstrasse unterwegs sind. Und der Busbetrieb folge einem Fahrplan, der auf die Verkehrsbedingungen in Weesen und Amden abgestimmt sei.



Umstritten: Gegen die geplante Deponie Sittenwald ob Weesen wird eine Petition gestartet.

Die Verkehrsbetriebe Weesen-Amden mit ihrem Halbstundentakt bedeuten für Baumgartner dagegen ein Stück Lebensqualität. «Das kann ich von einer Deponie und dem damit verbundenen Dreck, Staub, Lärm und Verkehrsaufkommen nicht behaupten.»

Jolly beteuert, er könne verstehen, dass sich etwa die IG Sorgen mache und dem Projekt eher kritisch gegenüber stehe. «Wenn sie sich aber wie Winkelried in die Lanzen werfen, sollen sie diese Fakten nicht einfach ausblenden. Nicht nur die genannten.» Ebenfalls nicht erwähnt werde von den Kritikern der Steinbruch Tal in Amden. Dieser existiere seit 2006 und habe ein Abbau- und Deponievolumen von rund 600 000 Kubikmetern. Auch dort würden Lastwagen seit Jahren hoch und runter fahren – das kümmerle die IG Fli Amden offenbar nicht.

Werden Gewinn reinvestieren

Wer die Deponie im Sittenwald betreiben würde, steht gemäss Jolly noch nicht fest. Das Projekt würde ausgeschrieben. Noch gibt es aber viele Hürden zu nehmen. Denn das Vorhaben steht auch in Konflikt mit dem Landschaftsschutz (siehe Infokasten). Jolly betont jedoch, dass eine naturnahe Renaturierung im Vordergrund stehe: «Wir wollen ein ökologisch einwandfreies Projekt umsetzen.»

Landschaftlich sensibles Gebiet

In der kantonalen Richtplan-Anpassung 2020 ist die Deponie Sittenwald Amden aufgeführt. Entstehen soll eine Deponie des Typs A und B. Für Typ A sind Abfälle wie Aushub- und Ausbruchmaterial bestimmt, bei denen eine Verschmutzung ausgeschlossen werden kann. In Deponien des Typs

B sind einzeln bezeichnete Abfälle zugelassen sowie andere mineralische Abfälle erlaubt, sofern sie die Anforderungen an Grenzwerte nachweislich erfüllen. Beim Standort Sittenwald ist gemäss Richtplan ein kantonal- und ein lokales Landschaftsschutzgebiet betroffen. «Es handelt sich dort

aus landschaftlicher Sicht um ein sehr sensibles Gebiet.» Vor der Festsetzung sei eine vertiefte Beurteilung der Beeinträchtigung der Naturwerte durchzuführen. Deshalb wurde der Standort nur als Zwischenergebnis eingetragen. Zudem wird vom Kanton die Erschliessung des Deponiestandorts

wegen der topografischen Lage und der Platzverhältnisse an der Kantonsstrasse als schwierig erachtet. Gemäss Bericht muss aufgezeigt werden, wie mit dem Steinschlagrisiko umgegangen wird und wie sich dieses durch die Verfüllung auf das umliegende Gebiet auswirkt. (anu)

Gewinn für weitere Investitionen in Weesen verwenden würden.» Jolly zeigt sich bezüglich Entschädigungen offen: «Es ist denkbar, dass wir einen Betrag an die Gemeinden bezahlen werden, etwa pro Kubikmeter des Deponievolumens. Wie hoch dieser sein könnte, ist Verhandlungssache.» Selbstverständlich würden beim Projekt die gesetzlichen und umweltrelevanten Anforderungen berücksichtigt und eingehalten, sagt Jolly.

Die Gemeinde Weesen zeigt sich in einer ersten Stellungnahme gesprächsbereit für das Anliegen. Gemeindepräsident Marcel Benz betont jedoch: Dass Vorbehalte bezüglich Verkehr gemacht worden seien. Ähnlich klingt es aus Amden. Im Rahmen der Vernehmlassung habe der Gemeinderat auf den «erheblichen Mehrverkehr» hingewiesen, sagt Gemeindepräsident Peter Remek. Die Gemeinde pocht deshalb vor einer definitiven Aufnahme der Deponie in den Richtplan auf ein Verkehrs- und Bewirtschaftungskonzept.

«Behörde soll sich positionieren»

Für die Deponiegegner ist das zu wenig. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass die OGW die Deponie «unter dem Deckmäntelchen der Renaturierung und der Wiederherstellung» der Landschaft plane. «In Tat und Wahrheit geht es aber um Millio- nengewinne für die Deponiebetreiber», schreiben sie in ihrem Flyer.

Die Initianten erwarten unter anderem eine Stellungnahme der Behörden zur Deponie. Die steht noch aus. Man wolle sich zuerst eingehend mit den Akteuren austauschen, heisst es aus Weesen und Amden. Remek ergänzt, dass die OGW das Projekt dem Gemeinderat zuerst detailliert vorstellen müsse. Danach werde man sich positionieren.

Baumgartner von der IG Fli Amden kritisiert nach einer Sitzung mit dem Gemeinderat Amden: «Wir sind weiterhin der Meinung, dass die Behörden den Stimmen der Bevölkerung keine grosse Bedeutung beimessen.» Es würde nach wie vor lieber Gespräche in alle Richtungen geführt, anstatt klar Position zu beziehen.

Dieses Verhalten sei unbefriedigend, weil den Behörden beider Gemeinden die Pläne zur Deponie seit einhalb Jahren bekannt seien. «Bis heute haben die Gemeinderäte von Weesen und Amden angeblich keine Meinung zur Deponie, sondern befinden sich nach eigenen Aussagen im ständigen Austausch mit allen», moniert Baumgartner.

Was ist der Grund dafür? Baumgartner: «Wenn es in Amden um ein neues Altersheim geht, hat der Gemeinderat auch eine Meinung zu so einem zukünftigen Projekt. Und das ist gut so.» Und in Weesen sei der Bevölkerung ebenfalls schnell klar gewesen, welche Einstellung der Gemeinderat zu einem zusätzlichen Fussballplatz hat. «Warum funktioniert das bei einer Deponie nicht?», fragt Baumgartner.

Das Argument mit dem Steinbruch Tal lässt Baumgartner ebenfalls nicht gelten: «Wir haben verschiedene Projekte, etwa beim Gási einen Schiessplatz, die Autobahn, die Bahn, jetzt das Bundesprojekt mit dem zusätzlichen Tunnel und den täglichen Sprengungen.» Nicht zu vergessen die Artega-Deponie mit dem Steinbrecher. All das verursache bereits viel Lärm. «Irgendwann ist es einfach genug», sagt Baumgartner. Man könne nicht Amden und Weesen als Tourismusregion positionieren, den Verkehr aber komplett ausblenden. «Und darum brauchen wir keine weiteren Lastwagenfahrten, die die bereits volle Strasse zusätzlich verstopfen und beanspruchen.»



«Der Autobetrieb Weesen-Amden fährt 25 000-mal pro Jahr von und nach Amden.»

Philippe Jolly
Präsident Ortsgemeinde Weesen

Forum Weesen diskutiert

Heute findet ein Diskussionsabend des Forums Weesen statt. Ab 20 Uhr kommt in der Speerhalle Weesen die geplante Deponie zur Sprache. Anwesend sind Behördenmitglieder. Die IG Fli Amden unterstützt den Anlass und will ihn dafür nutzen, eine Petition zu lancieren. Wegen Covid-19 dürfen sich nur 50 Personen in der Halle befinden und es gilt Maskenpflicht. (tz)

Gewinn soll reinvestiert werden

Was kriegt die Allgemeinheit, spricht die Politischen Gemeinden Weesen und Amden, von allfälligen Deponie-Gewinnen? So weit sei man noch nicht, sagt Jolly. «Aber wir haben schon früh signalisiert, dass wir einen allfälligen